

**21.12.95**

**A - G**

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

### **Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Fischseuchen-Verordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Anpassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung im Hinblick auf den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union. Darüber hinaus werden Ausnahmen zur Regelung spezieller Sachverhalte in die Verordnung aufgenommen und die Fischseuchen-Verordnung redaktionell angepaßt.

#### **B. Lösung**

Erlaß der Verordnung

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Durch die Verordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht zusätzlich belastet. Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.



21.12.95

A - G

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

---

### **Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchen- schutzverordnung und der Fischseuchen-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (322) - 723 02 - Ti 154/95

Bonn, den 21. Dezember 1995

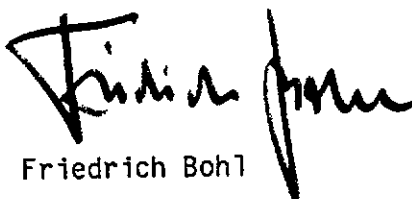
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchen-  
schutzverordnung und der Fischseuchen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl



**Verordnung  
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung  
und der Fischseuchen-Verordnung**

Vom .....

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 17h Nr. 1, des § 73a, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 20 Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 sowie des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), von denen § 7 Abs. 1, §§ 17h, 73a und 79 Abs. 1 sowie § 79a durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1**

**Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der den § 10 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 10a Verbringungsverbot für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren“.
  - b) Nach der den § 13 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 13a Besondere Bestimmungen für Affen und Halbaffen“.
  - c) Nach der den § 24 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 24a Einfuhrverbot für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren“.

- d) Die den § 25 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:  
„§ 25      Besondere Einfuhrverbote“.
- e) Nach der den § 34 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 34a      Eingeführte Affen und Halbaffen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Wiederkäuer“ das Wort „ , Kameliden“ eingefügt.
- b) In Nummer 14a werden die Worte „Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
- c) In Nummer 14c wird die Angabe „nach § 1 Nr. 2“ gestrichen.

3. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10a

Verbringungsverbot für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren

Das innergemeinschaftliche Verbringen

- 1. verendeter oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere, die zur Zeit des Todes nicht seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind, sowie
- 2. nicht in Anlage 3 Abschnitt II oder Anlage 4 Abschnitt II Nr. 4 aufgeführter, von solchen Tieren stammender Waren

ist verboten, wenn diese keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.“

4. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13a

Besondere Bestimmungen für Affen und Halbaffen

- (1) Affen und Halbaffen dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Betrieb verbracht werden.
- (2) Ein Betrieb nach Absatz 1 darf nur zugelassen werden, wenn
  1. die Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
  2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Anhang C Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zum menschlichen Verzehr getötete Süßwasserfische der für die Infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN) oder die Virale hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) empfänglichen Arten, die nicht aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen, dürfen innergemeinschaftlich in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Süßwasserfische, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder für ein zugelassenes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates bestimmt sind, dürfen nur verbracht werden, wenn sie

1. aus einem nach § 14 der Fischseuchen-Verordnung zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder einem nach § 13 der Fischseuchen-Verordnung zugelassenen Gebiet stammen oder
2. , im Falle von Süßwasserfischen, die den für die IHN oder VHS nicht empfänglichen Arten angehören, aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen, in dem ausschließlich Süßwasserfische dieser Arten gehalten werden und der nicht mit Wasserläufen oder Küstengewässern in Verbindung steht.“

- c) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird Nummer 4 durch folgende neue Nummer 4 ersetzt:  
„4. Betrieben nach § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a,“.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Dieses gibt die zugelassenen Märkte, Sammelstellen, Schlachthäuser und Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.“
7. In § 17 werden die Worte „Schlachthäusern, Betrieben oder Reinigungsanlagen“ durch die Worte „Sammelstellen, Schlachthäusern oder Betrieben“ ersetzt.
8. Dem § 22 wird folgender Absatz angefügt:  
„(5) Für die Einfuhr unbearbeiteter Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Abweichend von § 22 gilt für die Einfuhr von
    - 1. Tieren und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, ausgenommen Schafe und Ziegen, aus Norwegen und
    - 2. Schafen und Ziegen aus Island§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.“
  - b) In Satz 2 werden die Worte „Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden“ durch das Wort „Norwegen“ ersetzt.

10. Nach § 24 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Einfuhrverbot für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren

Die Einfuhr

1. verendeter oder nicht zur Fleischgewinnung getöteter Tiere, die zur Zeit des Todes nicht seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind, sowie
2. nicht in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 4 oder Anlage 9 Abschnitt II aufgeführter, von solchen Tieren stammender Waren

ist verboten.“

11. In § 25 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Besondere Einfuhrverbote“.

12. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aus Norwegen eingeführte Schlachtrinder, -schweine und -einhufer dürfen jedoch auch unmittelbar auf einen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassenen Schlacht tiermarkt verbracht werden.“

13. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34a

Eingeführte Affen und Halbaffen

Bei eingeführten Affen und Halbaffen gilt § 13a entsprechend.“

14. In § 35 Satz 3 werden die Worte „Finnland, Norwegen, Österreich oder Schweden“ durch das Wort „Norwegen“ ersetzt.

15. § 38 Nr. 3a wird wie folgt gefaßt:

„3a. auf Pferde, die bei Ausflugsritten oder -kutschfahrten für weniger als 24 Stunden die Grenze überschreiten,“.

16. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden“ durch das Wort „Norwegen“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. Fleisch, das von der Bundeswehr nach Auslandseinsätzen aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt wird, wenn im Falle von Fleisch aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern, ausgenommen aus Norwegen,

a) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem  $F_c$ -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder

b) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 9 Satz 1“ wird die Angabe „ , § 10a Satz 2“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 14 Abs. 5 oder 7“ wird durch die Angabe „§ 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5a wird wie folgt gefaßt:

„5a. entgegen § 8 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5, unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,“.

- bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:  
„7a. entgegen § 10a Satz 1 ein dort genanntes totes Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt,“.
- cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer eingefügt:  
„9a. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34a, einen Affen oder Halbaffen verbringt,“.
- dd) Nummer 14 wird gestrichen.
- ee) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer eingefügt:  
„20a. entgegen § 24a ein dort genanntes totes Tier oder eine Ware einführt,“.

18. Anlage 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 10.1, 10.2, 10.4 und 10.5 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „Artikel 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- b) In Nummer 11.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:  
„11.1 Süßwasserfische der für die IHN oder VHS empfänglichen Arten, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Gebiet.“
- c) In Nummer 11.2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:  
„11.2 Süßwasserfische der für die IHN oder VHS empfänglichen Arten, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb.“
- d) In Nummer 11.3 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:  
„11.3 Weichtiere, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Gebiet.“
- e) In Nummer 11.4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:  
„11.4 Weichtiere, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb.“

f) Nach Nummer 11.4 werden folgende Nummern eingefügt:

| Art,<br>Verwendungszweck<br>1                                                                                                                                                                                  | Bescheinigung<br>2                                                                                                                                                                                                                                                                          | Rechtsgrundlagen für<br>zusätzliche Voraussetzungen<br>3                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.5 Süßwasserfische einer nicht für IHN oder VHS empfänglichen Art, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, aus einem Fischhaltungsbetrieb                | amtliche Transportbescheinigung nach Anhang I der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung | Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung,<br>Artikel 10 der Richtlinie 90/625/EWG in der jeweils geltenden Fassung |
| 11.6 Süßwasserfische einer nicht für IHN oder VHS empfänglichen Art, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein zugelassenes Gebiet bestimmt sind, nicht aus einem Fischhaltungsbetrieb stammend | amtliche Transportbescheinigung nach Anhang II der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung                                                                                                                                                                                  | Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung,<br>Artikel 10 der Richtlinie 90/625/EWG in der jeweils geltenden Fassung |

19. In Anlage 4 Abschnitt II wird nach Nummer 3 folgende Nummer angefügt:

- „4. Futtermittel für Heim-, Pelz-, Zirkus- oder Zootiere aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die nicht auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden, ausgenommen Rohmaterial.“

## Artikel 2

### Änderung der Fischseuchen-Verordnung

Die Fischseuchen-Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3936) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Lebende Süßwasserfische der für IHN oder VHS empfänglichen Arten dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem nach § 13 zugelassenen Gebiet stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs E Kapitel 1 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder
2. einem nach § 14 zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs E Kapitel 2 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

Der Zulassung eines Gebietes nach § 13 und eines Fischhaltungsbetriebes nach § 14 stehen entsprechende Zulassungen gleich, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Lebende Süßwasserfische der für die IHN oder VHS nicht empfänglichen Arten dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder in einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur verbracht werden, wenn sie

1. aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen, in dem keine der für ISA, IHN oder VHS empfänglichen Arten gehalten werden und der nicht mit Wasserläufen oder Küstengewässern in Verbindung steht, und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder
2. nicht aus einem Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

(1b) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 1a sind vom Empfänger der Sendung mindestens vier Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum menschlichen Verzehr getötete Süßwasserfische der für die IHN oder VHIS empfänglichen Arten, die nicht aus einem zugelassenen Gebiet oder einem zugelassenen Betrieb stammen, dürfen in ein zugelassenes Gebiet oder einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.“

d) In Absatz 3 wird die Angabe „des Absatzes 1“ durch die Angabe „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a oder 2“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1b“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den .....

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung im Hinblick auf den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union geändert. Dies wird zum Anlaß genommen, Ausnahmen in bezug auf Wanderritte, den Handel mit bestimmten Futtermitteln und die Rückkehr von Einheiten der Bundeswehr aus dem Ausland in diese Verordnung aufzunehmen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen der Fischseuchen-Verordnung vorgenommen.

Durch die Verordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht zusätzlich belastet. Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherepreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Nummern 3, 4, 10 und 13.

##### Zu Nummer 2 (§ 2)

###### Buchstabe a:

Die Definition des Begriffs „Klauentiere“ wird angepaßt, um neuen zoologischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

###### Buchstabe b:

Die Definition des Begriffs „Rohmaterial“ wird erweitert, um Produkte wie Organe erlegten Wildes und Süßwasserfische einzubeziehen. Damit wird den praktischen Bedürfnissen der Industrie, die pharmazeutische oder technische Erzeugnisse oder Futtermittel herstellt, Rechnung getragen.

###### Buchstabe c:

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 3 (§ 10a)

Das Verbot des Satzes 1 wird in die Verordnung aufgenommen, um die bestehenden Verbringungsverbote nach § 6 Abs. 1 Tierseuchengesetz zu ergänzen. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, daß das Verbringen sämtlicher gefährlicher Stoffe im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c und h der Richtlinie 90/667/EWG verboten ist. Ausnahmen sind im Genehmigungsverfahren möglich, um eine grenzüberschreitende Entsorgung in hierfür von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Verarbeitungsbetrieben zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 13a)

Die Vorschrift wird zur Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54), in die Verordnung aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Der Erlass der Fischseuchen-Verordnung macht eine Änderung des § 14 erforderlich, um inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden und den Wortlaut weitgehend anzupassen. Insbesondere die Regelungen über die Zulassung von Fischhaltungsbetrieben (Absatz 5) und das Verbringen von Weichtieren aus anderen Mitgliedstaaten (Absätze 6 und 7) können damit entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung insbesondere infolge der Änderung nach Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 17)

Redaktionelle Anpassung insbesondere infolge der Änderung nach Nummer 4.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf das Erfordernis, bei der Einfuhr Anforderungen vorzusehen, die denen beim innergemeinschaftlichen Verbringen entsprechen.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Mit dem Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zur Europäischen Union sind diese Länder nicht mehr EWR-Staaten, sondern Mitgliedstaaten. Die Verordnung wird dieser Änderung angepaßt.

Zu Nummer 10 (§ 24a)

Die Begründung zu § 10a Satz 1 (siehe Nummer 3) gilt entsprechend.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung des § 24a (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 12 (§ 33)

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 13 (§ 34a)

Die Begründung zu Nummer 3 gilt entsprechend.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Siehe Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 15 (§ 38)

Die Ausnahme für Wanderritte wird in aus tierseuchenrechtlicher Sicht vertretbarer Weise erweitert.

Zu Nummer 16 (§ 39)

Buchstabe a:

siehe Begründung zu Nummer 8.

Buchstabe b:

Mit der Änderung wird den praktischen Erfordernissen bei der Rückkehr von Einheiten der Bundeswehr aus dem Ausland Rechnung getragen. Aus tierseuchenrechtlicher Sicht ist diese Ausnahme vertretbar, weil durch Maßnahmen amtlicher Tierärzte der Bundeswehr sichergestellt werden kann, daß Tierseuchen durch mitgeführtes Fleisch nicht eingeschleppt werden.

Zu Nummer 17 (§ 41)

Notwendige Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Nummer 18 (Anlage 3 Abschnitt I)

Buchstabe a:

In die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) wurden Rechtsgrundlagen zur Festlegung zusätzlicher Voraussetzungen für das Verbringen von bestimmten Arten von Geflügel nach Finnland und Schweden aufgenommen. Diese sind in die Anlage 3 aufzuneh-

9/11/95

men, um im Wege der Bekanntmachung die auf diesen Grundlagen erlassenen Maßnahmen umsetzen zu können.

Buchstabe b bis e:

Siehe Satz 1 der Begründung zu Nummer 4.

Buchstabe f:

Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Festlegung der in Artikel 14 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vorgesehenen Muster der Transportbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 16 S. 8).

Zu Nummer 19 (Anlage 4)

Die Möglichkeit, im Wege der Genehmigung das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr bestimmter Futtermittel zuzulassen, wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Nr. ii und iii der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51), geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 62 S. 49), geschaffen.

Rechtsgrundlage zu Artikel 1: § 7 Abs. 1 sowie §§ 73a und 79a TierSG

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Fischseuchen-Verordnung)**

Zu Nummer 1 (§ 17)

Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 91/67/EWG und der Entscheidung 93/22/EWG sowie redaktionelle Anpassung an die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Rechtsgrundlagen zu Artikel 2: § 17h Nr. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 20 Abs. 2, § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 TierSG.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung soll alsbald in Kraft treten.

**Bundesrat**

**Drucksache 911/95 (Beschluß)**

**01.03.96**

## **Beschluß** des Bundesrates

---

Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Fischseuchen-Verordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

---

Änderung

und

EntschlieÙung

zur

Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-  
verordnung und der Fischseuchen-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 13 Abs. 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 13 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Während der Dauer der behördlichen Beobachtung darf der Besitzer der Tiere diese, auch im Falle des Verendens, nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbringen."

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 41 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Die Angabe "§ 13 Abs. 4 Satz 2" wird durch die Angabe "§ 10a Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 oder 3" ersetzt.'

- b) In Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

- "9a. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 ein Nutz- oder Zucht-Hausrind oder -schwein ohne Genehmigung aus dem Betrieb verbringt,
- 9b. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34a, einen Affen oder Halbaffen verbringt,"

Begründung:

§ 13 Abs. 4 richtet sich in der bisherigen Form nur an die zuständige Behörde. Kommt der Verfügungsberechtigte der Tiere der Auflage der 14-tägigen Beobachtung nicht nach, bleibt dies ohne Konsequenzen, da die Vorschrift weder straf- noch bußgeldbewehrt ist. Eine landesrechtliche Regelung kommt nicht in Betracht, weil § 7 Tierseuchengesetz, der die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der BmTierSSchV für den Bundeslandwirtschaftsminister enthält, eine für die Bekämpfung von Tierseuchen beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr erlassene Sonderregelung ist, die die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Inland, insbesondere §§ 16, 17 und 18 ff Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 79 Abs. 2 und 3 Tierseuchengesetz, ausschließt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 a Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 24 a nach dem Wort "verboten" die Wörter ", wenn diese keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden"

eingefügt.

Begründung::

§ 24 a enthält im Vergleich zum bisherigen § 22 eine andere Systematik. Bisher konnten die in der Anlage 9 Spalte 1 nicht aufgeführten Waren genehmigungsfrei eingeführt werden. § 24 a verbietet nunmehr die Einfuhr für bestimmte tote Tiere und sonstige Waren, die gerade nicht in den Anlagen aufgeführt werden. Trotz der in § 39 enthaltenen Ausnahmen verbleiben Lücken, beispielsweise für mehrere Stücke erlegten Wildes, für unbehandelte Jagdtrophäen mit Ausnahme von Klautentieren und Vögeln aus außereuropäischen Ländern und für abschließend behandelte Jagdtrophäen.

Sofern von den toten Tieren oder den von diesen Tieren stammenden Waren keine Seuchengefahr ausgeht, ist ein generelles Einfuhrverbot nicht gerecht-

fertigt. Es ist deshalb notwendig, die Systematik des § 10 a für den § 24 a zu übernehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 38 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 ist nach der Angabe

"§§ 8,9"

die Angabe

"13a,"

einzufügen.

b) Nummer 3a wird wie folgt gefaßt:

"...wie Vorlage ..."

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (§ 13a) sind alle Affen und Halbaffen unmittelbar in einen speziell dafür zugelassenen Betrieb zu verbringen.

Aber auch für Tiere im Sinne des § 13a, die im Artistenberuf verwendet werden, müssen Ausnahmeregelungen entsprechend der Regelungen für die Einfuhr (Artikel 1 Nr. 13 - § 34a -) bestehen.

Es handelt sich somit bei der Ergänzung von § 38 um eine notwendige Folgeänderung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe 0a - neu - (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 Nr. 16 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In den Eingangsworten wird nach der Angabe

"9",

die Angabe

"10a,"

eingefügt.'

Begründung:

Durch den neu in die Verordnung eingefügten § 10a wird ein Verbringungsverbot eingeführt für Tiere und Waren, die nicht zur Fleischgewinnung bestimmt sind, wenn sie keiner Behandlung unterworfen wurden.

Die Einfügung des § 10a in die Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 1 gewährleistet, daß hiervon u. a. Fleisch erlegten Wildes und Jagdtrophäen ausgenommen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c - neu - (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist in Nummer 16 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe

"§ 25 Abs. 1 oder 2"

wird durch die Angabe

"§ 25 Abs. 1, 2 oder 3"

ersetzt.

bb) Nach den Wörtern

"innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden"

werden folgende Wörter

"und, soweit es sich um Fleisch erlegter Wildklauentiere und -einhufer oder um einzelne erlegte Wildklauentiere oder -einhufer aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes handelt, dieses Drittland oder dessen Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat"

eingefügt.

Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Um die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern, ist es fachlich geboten, daß die zuständige Behörde, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in einem Drittland amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist, die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 oder 2 untersagt. Unbehandelte Jagdtrophäen und Fleisch erlegten Wildes stellen ein erhebliches Risiko bei der Verbreitung von Tierseuchen dar.

Begründung zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 92/45/EWG. Die Einfuhr von Fleisch erlegten Wildes im Reiseverkehr zum privaten Verbrauch oder an Privatpersonen unterliegt bisher nur dem Vorbehalt des § 25 Abs. 1 oder 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung. Durch die beantragte Änderung soll dem auf Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG gestützten Einfuhrverbot Rechnung getragen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (Anlage 4 Abschnitt II nach Nummer 3 zur Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. In Anlage 4 Abschnitt II werden nach Nummer 3 folgende Nummern angefügt:

- "4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die vor dem 1. Januar 1994 aufbereitet worden sind
5. Samen von Pferden, Schafen oder Ziegen, der vor dem 1. Januar 1994 aufbereitet worden ist
6. Futtermittel für Heim-, Pelz-, Zirkus- oder Zootiere aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die nicht auf eine Kerntemperatur von mindestens 90°C erhitzt wurden, ausgenommen Rohmaterial"

Begründung:

Durch die Einfügung der Nummern 4 und 5 soll dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/65/EWG zum 1. Januar 1994 Rechnung getragen werden.

7. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Nr. 1 Fischseuchen-Verordnung)

In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a Nr. 1 das Wort "ISA" und das anschließende Komma zu streichen.

Begründung:

Versehentliche Aufnahme der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA).

8. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Nr. 1 a - neu - Fischseuchen-Verordnung)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1a in Nummer 1 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 1 a einzufügen

- "1a. aus einem nach Absatz 1 zugelassenen oder aus einem in einem nach Absatz 1 zugelassenen Gebiet liegenden Fischhaltungsbetrieb stammen und die Sendung von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs I der Entscheidung 93/22/EWG in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist oder"

Begründung:

Sendung nicht für IHN oder VHS empfänglicher Arten aus einzeln oder im Rahmen eines Gebiets zugelassenen Betrieben (die auch empfängliche Arten halten) wären sonst nicht erfaßt.

9.) Zu Artikel 2a - neu - (Änderung der Geflügelpest-Verordnung)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a - neu - einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

---

\*) Durch die Annahme der Ziffern 9. bis 13. ist die Überschrift der Verordnung wie folgt zu fassen: "Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen"

1. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
"§ 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung gilt entsprechend."
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe  
"§ 5 Abs. 3, "  
die Angabe  
"§ 7 Abs. 1 Satz 2,"  
eingefügt."

Begründung zu Ziffer 1.:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), können Impfstoffe auch durch Tierhalter und andere Personen, die keine Tierärzte sind, angewandt werden.

Begründung zu Ziffer 2.:

Auf Grund der Änderung des § 7 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände erforderlich.

10. Nach Artikel 2 a - neu - (§ 1 Nr. 21 a - neu - Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen)

Nach Artikel 2 a - neu - ist folgender Artikel 2 b einzufügen:

'Artikel 2b

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1549) geändert worden ist, wird nach Nummer 21 folgende Nummer eingefügt:

"21a. Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen),"

Begründung:

Diese Änderung dient der Umsetzung der in der Richtlinie des Rates 90/426/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG vom 1. Januar 1995, festgeschriebenen Anzeigepflicht.

11. Nach Artikel 2 b - neu - (§ 7 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung)

Nach Artikel 2 b - neu - ist folgender Artikel 2 c einzufügen:

'Artikel 2 c

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

In § 7 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. S. 1552) wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist."

Begründung

Diese Änderung dient der Anpassung der Maßnahmen in Bezug auf die Verfütterung von Honig vor amtlicher Feststellung der bösartigen Faulbrut an die, die nach amtlicher Feststellung vorgesehen sind.

12. Nach Artikel 2 c - neu - (§ 19 d Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

Nach Artikel 2 c - neu - ist folgender Artikel 2 d einzufügen:

'Artikel 2 d

Änderung der Viehverkehrsverordnung

§ 19d Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Art der Kennzeichnung nicht, soweit durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung der Ursprungsbestand zu ermitteln ist und die betreffende Züchtervereinigung sich

verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten."

Begründung:

Mit dieser Änderung soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden.

13. Nach Artikel 2 d - neu -

(Artikel 2 Abs. 2 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest)

Nach Artikel 2 d - neu - ist folgender Artikel 2 e einzufügen:

'Artikel 2 e

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest

Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. Februar 1996 (BAnz. S. 1161) wird aufgehoben."

Begründung:

Durch die Zustimmung des Bundesrates entfällt die befristete Geltungsdauer der genannten Verordnung.

14.

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob für die Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 10a, 24a und 39 in Verbindung mit den Anlagen eine eigenständige Begriffsbestimmung für die "Jagdtrophäe" erforderlich ist, weil vom herkömmlichen Trophäenbegriff z. B. Fuchsbälge nicht erfaßt werden.